

1 Zustandkommen des Vertrages und Leistungsbeginn

1.1 enviaM benötigt zur Durchführung des Messstellenbetriebs und Erbringung der Messung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Alternativ kann der Kunde im Internet einen verbindlichen Auftrag zum Abschluss eines Messstellenbetriebsvertrages abgeben. Der Kunde erhält bei elektronischem Zugang des Angebots eine automatisch generierte E-Mail als Eingangsbestätigung. Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch enviaM mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme).

1.2 Mit Aufnahme des Messstellenbetriebs durch enviaM beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung von enviaM zur Erbringung des Messstellenbetriebs besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Messstellenbetriebsvertrages mit dem bisherigen Messstellenbetreiber des Kunden.

1.3 Voraussetzung für das Zustandkommen des Vertrages ist, dass die elektrische Anlage nach den technischen Bestimmungen (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers betrieben wird.

2 Leistungsinhalte

Der Messstellenbetrieb umfasst die Standardleistungen nach MsbG, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

3 Preisänderungen

3.1 Im Messpreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die enviaM entstehenden Kosten beauftragter Messdienstleister für die Durchführung des Messstellenbetriebs und die Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch enviaM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch enviaM sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. enviaM ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist enviaM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 enviaM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf enviaM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. enviaM nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach Unterrichtung des Kunden wirksam, die spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert enviaM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird enviaM den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. enviaM soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.1 bleibt unberührt.

3.6 Die Regelung des § 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) bleibt unberührt.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, den Messstellenbetrieb betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat die zur Erbringung des Messstellenbetriebs der enviaM erforderlichen Installationsarbeiten zu dulden. Hierzu gehört insbesondere, dem von enviaM beauftragten Installationspartner den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, die Räumlichkeiten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, Obacht auf die von enviaM installierten Geräte zu geben und der enviaM jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten zwecks Durchführung von Wartungsarbeiten oder im Falle der Vertragsbeendigung zwecks Deinstallation zu geben. Zugangstermine werden mit dem Kunden zuvor abgestimmt. Wird der

Kunde zu einem vereinbarten Zugangstermin nicht angetroffen, ist enviaM berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 60,00 Euro zu erheben und gesondert zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass enviaM ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

enviaM ist zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt, wenn die Ersteinstallation des Zählers aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert.

4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von enviaM den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5 Abrechnung

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich am Anfang des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von enviaM festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

5.2 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde enviaM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zu dem von enviaM angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, gutgeschrieben sein. Hat der Kunde enviaM ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bucht enviaM den Rechnungsbetrag vom Konto des Kunden ab.

6 Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung oder fehlerhaften Übertragung ermittelt der Messstellenbetreiber den korrigierten Verbrauch.

7 Verzug

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann enviaM, wenn enviaM erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

7.2 Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

8 Vertragsänderungen

8.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005, dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vom 29.08.2016 sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für enviaM unzumutbar werden, ist enviaM berechtigt, die Ziffern 1 bis 7, 9 und 10 dieser AGB entsprechend anzupassen.

8.2 enviaM wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von enviaM bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

8.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn enviaM die Vertragsbedingungen ändert.

Informationspflichten

Gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

9 Haftung

9.1 enviaM haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der enviaM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der weder grob fahrlässigen noch vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), haftet enviaM beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei vertrauen darf). Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

9.2 Die Haftungsbestimmungen nach Ziffer 9.1 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der enviaM.

10 Laufzeit und Kündigung, Umzug

10.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere

12 Monate und kann unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist zum jeweiligen Laufzeitende von jeder Partei gekündigt werden.

10.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Insbesondere kann enviaM im Falle eines Umzugs aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn der Vertrag nicht zu den gleichen

Preisen und Konditionen an der neuen Lieferstelle fortgesetzt werden kann und enviaM dies nicht zu vertreten hat. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

10.3 Kündigungen bedürfen der Textform.

10.4 Bei Beendigung des Vertrages ist enviaM berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen. Der Kunde hat den Ausbau zu dulden, Ziffer 4.1 gilt entsprechend.

11 Vertragspartner

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstr. 13, 09114 Chemnitz, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling, Vorstand: Dr. Stephan Louis (Vorsitzender), Dr. Andreas Auerbach, Sigrid Barbara Nagl, Sitz der Gesellschaft: Chemnitz, eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz, Handelsregister-Nr. HRB 19751, USt.-IdNr. DE813427980, Gläubiger-ID DE12ZZZ00000001887

12 Informationen/Kundendienst/Kundenbeschwerden

Haben Sie Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Leistungserbringung? Dann wenden Sie sich an einen unserer Energieläden oder unseren Kundenservice: envia Mitteldeutsche Energie AG, Kundenservice, Postfach 15 60 52, 03060 Cottbus. Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr.

Für Haushaltskunden: T 0800 2 040506, F 0800 2 050607, E-Mail: mbservice@enviam.de.

Für Geschäftskunden: T 0800 0 522222, F 0800 2 050607, E-Mail: geschaeftskunden@enviam.de